

Freiburg im Breisgau, den 31. Mai 1988

Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 21. März 1988 zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten. — Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens. — Fahrtkostensatz für Dekane. — Triennalexamen 1988. — Erteilung der Priesterweihe. — Verzicht. — Besetzung von Pfarreien. — Ernennung. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 83

Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 21. März 1988 zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten

Angesichts einiger Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Feier der Liturgie hält die Gottesdienstkongregation es für erforderlich, an früher ergangene und noch geltende Bestimmungen über Eucharistische Hochgebete und liturgische Experimente zu erinnern. Handelt es sich dabei doch um Angelegenheiten, „bei denen Sorge zu tragen ist, daß der gesamte Leib der Kirche in der gleichen Gesinnung und in der Einheit der Liebe wachse ... , da zwischen Gottesdienst und Glaube ein enger Zusammenhang besteht: was zugunsten des einen geschieht, wirkt sich auch auf das andere aus“¹.

I. Bezüglich der Verwendung Eucharistischer Hochgebete verweist die Gottesdienstkongregation vor allem auf die Ausführungen im Rundschreiben „Eucharistiae participationem“.

1. Außer den vier Eucharistischen Hochgebeten des Missale Romanum hat die Gottesdienstkongregation im Laufe der Jahre andere Eucharistische Hochgebete approbiert, sei es für den allgemeinen Gebrauch wie die Versöhnungshochgebete, sei es für bestimmte Völker und Gebiete wie die Hochgebete für Meßfeiern mit Kindern; weitere Hochgebete wurden in besonderen Fällen Bischofskonferenzen auf deren Bitten hin genehmigt. Auch hat die Gottesdienstkongregation Präfationen approbiert, die nicht im Missale Romanum enthalten sind.
2. Die Verwendung dieser Hochgebete und Präfationen bleibt jenen vorbehalten, für die sie genehmigt wurden und zwar nur für die Zeiten und Orte, die in der Genehmigung angegeben sind; „andere Hochgebete, die ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls verfaßt oder von ihm nicht approbiert sind, dürfen nicht verwendet werden“².
3. „Um der pastoralen Einheit willen behält sich der Apostolische Stuhl das Recht vor, in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Ordnung des Eu-

charistischen Hochgebetes ist, selber die angemessenen Regelungen zu treffen. Er wird es nicht ablehnen, berechnete Erfordernisse, die innerhalb der Einheit des römischen Ritus bleiben, zu prüfen, und er wird Eingaben von Bischofskonferenzen bezüglich der Erarbeitung eines neuen Eucharistischen Hochgebetes für besondere Verhältnisse und seiner Einführung in die Liturgie wohlwollend behandeln; in jedem Einzelfall wird er die entsprechenden Regelungen treffen.“³

II. Bezüglich der Experimente hat die Gottesdienstkongregation in der Instruktion „Liturgicae instaurationes“ folgende Bestimmungen getroffen, die heute noch gelten:

1. „Wenn Experimente auf dem Gebiet der Liturgie für notwendig oder nützlich erachtet werden, wird die Erlaubnis ausschließlich von der Gottesdienstkongregation gegeben, und zwar schriftlich, mit klaren und fest umrissenen Normen, unter der Verantwortung der für das Gebiet zuständigen Autorität.“⁴
2. „Was die Meßfeier betrifft, sind alle Vollmachten zu Experimenten, die im Hinblick auf die Erneuerung gegeben wurden, als erloschen anzusehen. ... Als Normen und Form der Eucharistiefeyer gelten jene, die in der Allgemeinen Einführung und in der Meßordnung angegeben sind.“⁵
3. „Anpassungen, die in den liturgischen Büchern vorgesehen sind – vor allem in den verschiedenen Ordnungen des Rituale Romanum – werden von den Bischofskonferenzen selbst festgelegt und dem Apostolischen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt.“⁶
4. Wenn es gemäß Art. 40 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ um Änderungen in der Struktur der Riten oder der Reihenfolge ihrer Teile, wie sie in den liturgischen Büchern angegeben sind, geht, oder um Abweichungen von der Überlieferung, oder um die Einführung neuer Texte, ist vor Beginn irgendwelcher Experimente von der Bischofskonferenz ein genau ausgearbeiteter Vorschlag dem Apostolischen Stuhl vorzulegen. Vor Eintreffen einer Antwort des Apostolischen Stuhls

darf niemand, auch kein Priester, die erbetenen Anpassungen einführen oder nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern⁷.

- 5. „Diese Vorgangsweise ist sowohl aufgrund der Konstitution ‚Sacrosanctum Concilium‘ wie auch aufgrund der Bedeutung der Sache notwendig und erforderlich.“⁸ Über Anpassungen im Hinblick auf die kulturelle Eigenart und die Gebräuche der Völker gemäß Art. 37 – 40 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ wird die Gottesdienstkongregation eigene Richtlinien veröffentlichen.

„Die Bischofskonferenzen und auch die einzelnen Bischöfe werden dringend gebeten, in geeigneter Weise die Priester mit Klugheit dazu zu bewegen, daß sie die einheitliche Ordnung der Römischen Kirche wahren; das wird dem Wohl der Kirche wie auch einer recht geordneten Liturgiefeyer dienlich sein.“⁹ Den Bischöfen obliegt es ja, das liturgische Leben zu leiten, zu fördern und zu beaufsichtigen, Mißstände abzustellen wie auch dem ihnen anvertrauten Volk das theologische Fundament der Ordnung der Sakramente und der ganzen Liturgie zu vermitteln¹⁰.

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst,
den 21. März 1988

Augustinus Cardinal Mayer OSB
Präfekt

Erzbischof Virgilio Noè
Sekretär

Anmerkungen

¹ Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. 9. 1970): AAS (1970) 694.
² Gottesdienstkongregation, Rundschreiben „Eucharistiae participationem“ (27. 4. 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342; Amtsblatt Freiburg (1973) Beilage 37.
³ Ebd.
⁴ Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.
⁵ Ebd.
⁶ Ebd.
⁷ Vgl. Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703; vgl. II. Vatik. Konzil, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ Art. 22 § 3; Amtsblatt Freiburg (1964) 377 ff.
⁸ Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.
⁹ Gottesdienstkongregation, Rundschreiben „Eucharistiae participationem“ (27. 4. 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342; Amtsblatt Freiburg (1973) Beilage 37.
¹⁰ Vgl. II. Vatik. Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“ Art. 15; vgl. auch den Schlußbericht der Außerordentlichen Bischofssynode 1985; Amtsblatt Freiburg (1986) 298 ff.

Nr. 84

Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens

Zur Ergänzung des Rechts der Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens wird folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

In der Überschrift der „Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils“ vom 19. 9. 1958 (ABl. S. 333, Ges.Bl. B.-W. 1959 S. 23) sowie der „Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils“ vom 31. 12. 1958 (ABl. S. 335, Ges.Bl. B.-W. 1959 S. 24) sowie in den §§ 1 der genannten Vorschriften und in § 9 der genannten Satzung werden jeweils die Worte „, badischen Anteils“ gestrichen.

Die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistumsanteil Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg vom 9. 2. 1970 (ABl. S. 63) wird aufgehoben.

§ 2

Dem § 10 der o. g. Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg wird folgende Ziff. 13 angefügt:

13. zum Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen;
keiner Genehmigung bedarf der Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen mit
- a) teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Beschäftigungsumfang unter 20 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
 - b) Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitraum von längstens 6 Monaten befristet ist,
 - c) Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von längstens 18 Monaten befristet ist und die zur Vertretung eines anderen, an der Arbeitsleistung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhinderten Mitarbeiters eingestellt werden,
 - d) Praktikanten in sozial-caritativen Einrichtungen.

In § 10 Ziff. 12 der Verordnung wird der Punkt nach dem Wort „besteht“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg i. Br., den 20. Mai 1988

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 85

Ord. 17. 5. 88

Fahrtkostenersatz für Dekane

Entsprechend der Information bei der Dekanekonferenz am 29. Februar 1988 gilt für die Erstattung der Kosten für die im Dienst des Dekanats zurückgelegten Fahrten ab 1. Januar 1988 folgende Regelung:

Der Fahrtkostenersatz ist über den Dekanatshaushaltsplan abzuwickeln. Im hierfür festgelegten Kontenrahmen ist daher die neue Haushaltsstelle 0151.5200 einzurichten. Die Abrechnung erfolgt über die rechnungsführenden Stellen der Dekanate.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt in der Regel 0.39 DM/km (vgl. Ziff. 1.2. unserer Bekanntmachung Nr. 71 vom 15. 4. 1985, Amtsblatt S. 135).

Soweit bisher Sonderregelungen für die Fahrtkostenerstattung bestanden, werden diese hiermit aufgehoben.

An der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung tritt durch diese Regelung keine Änderung ein.

Nr. 86

Ord. 13. 5. 88

Triennalexamen 1988

Das Triennalexamen findet in folgender Form statt:

I.

Es beginnt mit einem *Gruppenprüfungsgespräch* (ca. 6 Teilnehmer). Dauer des Gesprächs pro Gruppe 50 Minuten. Das Gruppenprüfungsgespräch behandelt in diesem Jahr das Thema

Eschatologie

nach dem gleichnamigen Buch von Medard Kehl (Würzburg 1986).

II.

In *Referaten, Gesprächen* und *Arbeitskreisen* werden die theologischen und pastoralen Perspektiven des Themas vertieft und konkretisiert.

III.

Zum Triennalexamen ist eine im Laufe des Jahres gehaltene *Predigt* schriftlich vorzulegen. Ebenso ist die Kura-Urkunde mitzubringen. Zur Teilnahme sind verpflichtet alle in den Jahren 1985, 1986 und 1987 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen. Ein gleichartiges Examen der Orden wird anerkannt.

Es ist vorgesehen, daß an den Referaten und Arbeitsgemeinschaften auch die Geistlichen des Weihejahrganges 1984 teilnehmen. Eine dienstliche Verpflichtung besteht jedoch nicht. Erforderlich für die Teilnahme ist die Anmeldung beim Erzbischöflichen Ordinariat bis 1. Septem-

ber 1988. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist verpflichtend.

IV.

Termine und Orte der Triennalexamina:

1. Dienstag, 11. Oktober 1988, 12.00 Uhr, bis Freitag, 14. Oktober 1988, 13.00 Uhr
Ort: Exerzitenhaus Lindenberg, 7811 St. Peter
2. Montag, 17. Oktober 1988, 12.00 Uhr, bis Donnerstag, 20. Oktober 1988, 13.00 Uhr
Ort: Bildungshaus St. Bernhard, 7550 Rastatt
3. Dienstag, 8. November 1988, 12.00 Uhr, bis Freitag, 11. November 1988, 13.00 Uhr
Ort: Exerzitenhaus Lindenberg, 7811 St. Peter

Es besteht die Möglichkeit, sich für einen der genannten Termine bis zum 1. September 1988 anzumelden. Ansonsten werden die Teilnehmer zu einem der drei Termine einberufen. Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Teilnehmerzahl müssen wir bitten, sich an unsere Einteilung zu halten.

V.

Zur Ablegung des *Kuraexamens* sind verpflichtet alle vor dem Jahre 1985 ordinierten und im Dienst der Diözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Jahre 1988 abläuft und die sich nicht an der allgemeinen Prüfung für das Pfarramt (Pfarrkonkurs) beteiligen.

Für das Kuraexamen ist Prüfungsstoff:

1. Die neue Enzyklika „*Sollicitudo Rei Socialis*“ von Papst Johannes Paul II. vom 30. Dezember 1987, in: Amtsblatt der Erzdiözese (1988) Ausgabe 13 vom 12. April, S. 295 ff.; vgl. auch Reihe „*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*“ Nr. 82, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1.
2. Apostolisches Schreiben „*Evangelii nuntiandi*“ von Papst Paul VI. über die Evangelisierung in der Welt von heute vom 8. Dezember 1975, in: Amtsblatt der Erzdiözese (1976), Beilage 51; vgl. auch Reihe „*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*“ Nr. 2, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1.
3. Die Sakramente der Initiation, Taufe, Firmung und Eucharistie nach dem CIC cann. 849 – 968.

Anmeldung bis 1. September 1988 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung IV, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg.

Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Erzbischof Dr. Oskar Saier hat am 14. und 15. Mai 1988 folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 31. Mai 1988
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 31. Mai 1988

Am Samstag, 14. Mai 1988, in der Pfarrkirche
St. Afra in Neckargerach:
Banschbach, Jürgen, Limbach-Wagenschwend
Eisele, Edgar, Trochtelfingen
Hafner, Alexander, Sinsheim-Dühren
Kluger, Andreas, Karlsruhe
Landwehr, Martin, Karlsruhe
Lorenz, Thomas, Neckargerach
Pospischil, Hans-Thomas, Mannheim-Friedrichsfeld
Rettenmaier, Roland, Bad Rappenau-Grombach
Streckert, Hubert, Höpfingen,
und am Sonntag, 15. Mai 1988, im Münster Unserer
Lieben Frau zu Freiburg:
Armbruster, Klemens, Oberwolfach
Dias-Mértola, Martinho, Bad Dürkheim
Disch, Gerhard, Schonach
Duchardt, Markus, Freiburg
Ebner, Gebhard, Freiburg-Landwasser
Kirner, Matthias, Zell i. W.
Koban, Thomas, Villingen
Mark, Martin, Buchenbach
Predel, Gregor, Stuttgart-Vaihingen
Purzeau, Rémi, Lyon
Reichardt, Hubert, Sigmaringen
Schweiger, Michael, Oppenau
Seibt, Peter, Lörrach
Thum, Bernhard, Emmendingen
Gremmelspacher, Br. Hansjörg, OFM, Freiburg.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Ehren-
domkapitular Prälat *Dr. Albert Füssinger* auf die Pfarrei
St. Stephan Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe, mit Wirkung
vom 1. Juli 1988 angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat verliehen:

mit Urkunde vom 19. Mai 1988 die Pfarrei *St. Stephan
Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, Herrn Geistl. Rat Ehren-
domherr *Emanuel Frey*, Konstanz,

mit Urkunde vom 26. Mai 1988 die Pfarrei *St. Martin Sipp-
lingen*, Dekanat Linzgau, Herrn Pfarrer *Berthold Rauber*,
Singen,

mit Urkunde vom 26. Mai 1988 die Pfarrei *St. Martin Meß-
kirch*, Dekanat Meßkirch, Herrn Pfarrer *Hermann Otteny*,
Philippsburg.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Mai
1988 Herrn Geistl. Rat Ehren domherr *Emanuel Frey* zum
Dekan des Stadtkapitels Karlsruhe ernannt.

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Philippsburg, St. Maria, Dekanat Philippsburg

Bewerbungsfrist: 14. Juni 1988

Im Herrn sind verschieden

21. Mai: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Karl Schmorr*, Todtmoos,
† in Bad Säckingen.

26. Mai: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Otto Uihlein*, Kilsheim-
Uissigheim, † in Königheim.